

Beißattacke in einer Berliner Kita

Junge wird mit den Folgen möglicherweise ein Leben lang zu tun haben

Schauplatz ist eine Berliner Kita: Ein Junge beißt dem fünfjährigen Ilyas K. in den Penis. Eine Boulevardzeitung berichtet online über den Vorfall und veröffentlicht ein Foto, das den verletzten Jungen in seinem Bett im Krankenhaus zeigt. Die Zeitung berichtet zitierend über Aussagen des Jungen selbst und seiner Schwester. Eine Leserin der Zeitung kritisiert die identifizierende Darstellung des Kindes. Unabhängig von einer möglichen Einwilligung der Eltern in die Veröffentlichung des Bildes liege eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Jungen vor. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion halte an der regelmäßig vertretenen presseethischen Überzeugung fest, dass die Öffentlichkeit insbesondere bei außergewöhnlichen Geschehnissen ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien unter Einbeziehung von Einzelschicksalen und dann gegebenenfalls auch personalisierend informiert zu werden. Im vorliegenden Fall überwiege das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Im Beitrag gehe es um die Verletzung der Aufsichtspflicht durch Erzieherinnen einer staatlichen Kindertagesstätte. Es sei zu befürchten, dass das Opfer der Beißattacke niemals Geschlechtsverkehr haben kann. Die Presse dürfe nicht verschweigen, wenn ein junger Mensch in einer staatlichen Einrichtung Verletzungen erleide, die für sein ganzes Leben einschneidende Folgen haben könnten.

Die Zeitung hat den in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutz der Persönlichkeit des Jungen verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Mitglieder des Gremiums vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass es im konkreten Fall keinen Anlass gab, identifizierend über das Kind zu berichten. Der Schutz der Persönlichkeit des Jungen ist deutlich höher anzusetzen als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an seiner Identität. Der Vorgang als solcher hätte ohne weiteres ohne die veröffentlichten identifizierenden Angaben verständlich dargestellt werden können. Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, wäre eine anonymisierte Darstellung dringend geboten gewesen. Da dies nicht geschah, liegt ein grober Verstoß gegen die Richtlinien 8.2 (Opferschutz) und 8.3 (Kinder und Jugendliche) des Kodex vor.

Aktenzeichen:1024/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge